

Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB)

Werke am Zürichsee AG

für den Anschluss an die von der Werke am Zürichsee AG betriebenen
Elektrizitäts-, Gas- und Kommunikationsdienste-Netze und für deren
Nutzung

Genehmigt: 24. Juni 2009
Gültig ab: 01. Juli 2009 / Version 1

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich, weitere Vertragsbestimmungen	3
2.	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	3
3.	Anschluss an die Verteilanlagen	4
4.	Hausinstallation, Schutz von Personen und Werkanlagen	5
5.	Regelmässigkeit, Einschränkungen oder Einstellung der Netznutzung	6
6.	Mess- und Druckregeleinrichtungen	6
7.	Messung des Energiebezugs	7
8.	Schlussbestimmungen	8
9.	Anhang	9

1. Geltungsbereich, weitere Vertragsbestimmungen

- 1.1. Diese „Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen“ (NNB) gelten für den Anschluss an das Elektrizitäts-, Gas- und Kommunikationsdienste-Netz der von der Werke am Zürichsee AG betriebenen Netze und für deren Nutzung soweit keine individuelle, abweichende, vertragliche Vereinbarung getroffen worden ist und soweit nicht das Reglement für die Stromgrundversorgung gilt.
- 1.2. Sie ergänzen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB), welche sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Werke am Zürichsee AG und dem Kunden regeln, und einen integrierenden Bestandteil der Vertragsbeziehungen darstellen.
- 1.3. Die Lieferung von Energie und Kommunikationsdiensten ist in einem separaten Liefervertrag geregelt gemäss den „Lieferbedingungen“ (LB).
- 1.4. Netzanschlüsse und die Nutzung der Versorgungsnetze der von der Werke am Zürichsee AG betriebenen Netze werden nach geltendem Recht ausgeführt. Massgebend sind zudem die Vorschriften der Electrosuisse (Schweizerischer Elektrotechnischer Verein) für die Elektrizitäts- und Kommunikationsdienste, die Regelwerke des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) für die Gasanschlüsse und -netze in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.5. Mit dem Abschluss eines Anschlussvertrages, der Nutzung eines Anschlusses an die von der Werke am Zürichsee AG betriebenen Versorgungsnetze oder mit dem Abschluss eines Netznutzungsvertrages wird man Kunde der Werke am Zürichsee AG und anerkennt diese NNB sowie die AGB.

2. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 2.1. Eine Bewilligung der Werke am Zürichsee AG bedürfen
 - der Neuanschluss einer Liegenschaft bzw. einer Anlage.
 - die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.
 - der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und Verbrauchern, welche Netzzrückwirkungen verursachen können.
 - der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
 - der Bezug von Energie- oder Kommunikationsdienste für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 2.2. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der Werke am Zürichsee AG über die Anschlussmöglichkeiten bzw. deren Erweiterungen zu erkundigen.
- 2.3. Das Anschlussgesuch ist auf dem von der Werke am Zürichsee AG herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung.

- 2.4. Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und allfälligen weiteren Bestimmungen der Werke am Zürichsee AG geregelt.
- 2.5. Installationen und Geräte werden nur bewilligt und dürfen nur an das Leitungsnetz angeschlossen werden, wenn sie
 - den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen sowie
 - den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
 - im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen.
 - von Inhabern einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates (Elektrobereich) oder von Installateuren, welche im Besitz einer Installationsbewilligung der Werke am Zürichsee AG oder im Register Erdgas des SVGW aufgeführt sind, installiert werden.
- 2.6. Die Werke am Zürichsee AG kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich
 - für die Dimensionierung und Steuerung von Anlagen zur Wärme- oder Stromerzeugung.
 - für Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Netzbetrieb stören.
 - zur rationellen Energienutzung.
 - für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

3. Anschluss an die Verteilanlagen

- 3.1. Das Erstellen der Anschlussleitung ab Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle gegenüber der Kundeninstallation auf dem Grundstück des Kunden erfolgt durch die Werke am Zürichsee AG oder deren Beauftragte.
- 3.2. Die Werke am Zürichsee AG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt der Anschlussleitung nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der hausinternen Übergabe- und Messeinrichtungen. Dabei nimmt die Werke am Zürichsee AG auf die Interessen des Kunden Rücksicht.
- 3.3. Die Grenzstelle ist massgebend für die Abgrenzung von Eigentum, Instandhaltungspflicht und Haftung sowie technischer Verantwortlichkeit.

⇒ siehe auch Skizze „Abgrenzungen zwischen der Werke am Zürichsee AG und Kunde“ im Anhang.

Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten

- im Bereich Elektrizität: die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers

- im Bereich Kommunikationsdienste: Steckanschluss am Netzzugangsgerät bzw. Hausübergabestelle
 - im Bereich Gas: Hauptabsperrorgan nach der Hauseinführung im Gebäude
- 3.4. Die Aufgabenteilung zwischen der Werke am Zürichsee AG und dem Kunden bei Neuanschlüssen, bei Änderungen, Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen von Netzanschlüssen sowie der mit diesen Arbeiten verbundene Kostenteiler sind im „Anhang zu Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen“ aufgeführt.
- 3.5. Die Werke am Zürichsee AG erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Diese und weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.6. Die Werke am Zürichsee AG ist ohne Kostenfolge berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- 3.7. Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsberechtigte räumt der Werke am Zürichsee AG kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung ein. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ausserdem verpflichtet er sich, Verteilstationen, DRM-Stationen und Trafoanlagen auf seinem Grundstück zu dulden und Grunddienstbarkeiten einzuräumen. Das Eigentum an solchen Anlagen bleibt bei der Werke am Zürichsee AG.
- 3.8. Die Werke am Zürichsee AG ist berechtigt, für Anlagen, Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten auf den Namen des Netzeigentümers ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3.9. Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Feste, Schausteller, usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 3.10. Dauernd unbenutzte Netzanschlussleitungen werden aus Sicherheitsgründen zu Lasten des Grundeigentümers vom Leitungsnetz abgetrennt.

4. Hausinstallation, Schutz von Personen und Werkanlagen

- 4.1. Der Kunde betreibt die an den Versorgungsnetzen angeschlossenen Geräte und Anlagen in eigener Verantwortung. Er hat dafür zu sorgen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorschriften betrieben und Instand gehalten werden. Nicht fachgerechte Installationsarbeiten oder Reparaturversuche sowie das Entfernen von Plomben oder Sicherheitseinrichtungen sind strikte zu unterlassen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Kunden sind verpflichtet, allfällige Unregelmässigkeiten in ihren Installationen unverzüglich der Werke am Zürichsee AG oder einem Installateur zu melden.
- 4.2. Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle von Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Gebäudeeigentümer bzw. vom beauftragten konzessionierten Installateur mit Installationsanzeige der Werke am Zürichsee AG zu melden. Dabei ist mit

der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den durch die Werke am Zürichsee festgelegten Normen und Vorschriften entsprechen.

- 4.3. Die Werke am Zürichsee AG fordert die Eigentümer von Elektroinstallationen periodisch auf, die Kontrollen gemäss NIV durchzuführen. Bei Erdgasinstallationen werden durch die Werke periodische Sicherheitskontrollen gemäss Weisung der kantonalen Feuerpolizei durchgeführt.
- 4.4. Der Kunde ermöglicht den von der Werke am Zürichsee AG beauftragten Mitarbeitern bei Bedarf den jederzeitigen Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen.
- 4.5. Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind bei Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die Werke am Zürichsee AG zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

5. Regelmässigkeit, Einschränkungen oder Einstellung der Netznutzung

- 5.1. Die Werke am Zürichsee AG verpflichtet sich, die von ihr betriebenen Anlagen und Netze nach den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, instand zu halten sowie die Netze und die dazugehörige Infrastruktur für die vereinbarte Leistung vorzuhalten.
- 5.2. Für weitere Einzelheiten betreffend Regelmässigkeit der Lieferungen, mögliche Einschränkungen oder deren Einstellung wird auf die entsprechenden Bestimmungen in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ als massgebenden Vertragsbestandteil verwiesen.

6. Mess- und Druckregeleinrichtungen

- 6.1. Die für die Messung des Energieverbrauchs notwendigen Messeinrichtungen, Zähler und Druckregler (Erdgas) werden von der Werke am Zürichsee AG geliefert und montiert. Diese Geräte bleiben im Eigentum der Werke am Zürichsee AG bzw. des jeweiligen Netzeigentümers und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Zähl- und Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Werke am Zürichsee AG. Überdies stellt er den für den Einbau der Geräte erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Geräte notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt. Des Weiteren gilt Art. 8 Abs. II StromVV.
- 6.2. Die Kosten der Montage und Demontage sämtlicher Zähler und Messeinrichtungen durch die Werke am Zürichsee AG gehen zu Lasten der Kunden.
- 6.3. Die Abgeltung der Messdatenbereitstellung für die Verrechnung ist Bestandteil der Abgeltung für die Netznutzung und abhängig von den gesetzlichen Vorgaben für die je nach Kundenkategorie notwendige Messdatenbereitstellung.

- 6.4. Werden Zähler und andere Messeinrichtungen oder Druckregler ohne Verschulden der Werke am Zürichsee AG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Die Messgeräte der Werke am Zürichsee AG bzw. der Netzeigentümer dürfen in jedem Falle nur durch Beauftragte der Werke am Zürichsee AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber der Werke am Zürichsee AG für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Werke am Zürichsee AG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 6.5. Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die Werke am Zürichsee AG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Werke am Zürichsee AG unverzüglich anzuzeigen.

7. Messung des Energiebezugs

- 7.1. Für die Feststellung des Energiebezugs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Verbrauchsaufteilungen ab einem Zähler auf verschiedene Kunden können nicht vorgenommen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung von Zählern, Mess- und Druckregeleinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der Werke am Zürichsee AG. Die Werke am Zürichsee AG kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände zu melden.
- 7.2. Der Kunde gewährt der Werke am Zürichsee AG den Zugang zu diesen Einrichtungen. Wird der Zugang verunmöglicht oder behindert, so wird der Verbrauch auf Grund von Schätzungen ermittelt. Diese werden nur zu den ordentlichen Ableseterminen vorgenommen, jedoch nicht für Zwischenabrechnungen (z.B. für nicht gemeldete Mieterwechsel). Die daraus entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 7.3. Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Bezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Werke am Zürichsee AG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 7.4. Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so hat die Werke am Zürichsee AG die Abrechnungen für diese Dauer entsprechend anzupassen, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren. Kann der

Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

- 7.5. Treten in einer Installation Verluste auf durch Lecks, Erd- oder Kurzschlüsse oder durch andere Ursachen, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Die „Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen“ (NNB, Ausgabe 1. Juli 2009) treten per 1. Juli 2009 in Kraft.
- 8.2. Auf das gleiche Datum sind die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Stromversorgung" der Energie und Wasser Erlenbach AG vom 8. Juli 2002, und die Verordnung über die Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Tarifen der Gemeindewerke für die Strom-, Gas- und Wasserversorgung vom 8. Dezember 2003, die Antennenverordnung vom 20. Juni 1977, das "Reglement über die Gasversorgung" und das "Reglement über die Stromversorgung" vom 1. März 2004 der Gemeinde Küsnacht sowie das "Reglement über die Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser" vom 1. Januar 2003 der Gemeinde Zollikon nicht mehr anwendbar.
- 8.3. Die Werke am Zürichsee AG kann diese NNB jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten ganz oder teilweise ändern oder ergänzen. Die Kunden werden bei wesentlichen Änderungen orientiert.
- 8.4. Jeder Kunde hat Anrecht auf Aushändigung der NNB sowie der für ihn zutreffenden weiteren Vertragsdokumente und Preisstrukturen. Diese Unterlagen können in Papierform bezogen oder auf der Homepage der Werke am Zürichsee AG (www.werkezuerichsee.ch) eingesehen bzw. ab dieser ausgedruckt werden.
- 8.5. Basis und integrierender Bestandteil dieser NNB sind die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB).

9. Anhang

Regelung der **Arbeitsausführung und Kostenverteilung** bei Neuanschlüssen an das Elektrizitäts-, Gas- und Kommunikationsdienste-Netz sowie bei Änderungen, Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen an diesen Anschlüssen. Dieser Anhang bildet integrierender Bestandteil dieser NNB (3 Seiten).

Küsnacht, den 24. Juni 2009

Werke am Zürichsee AG



Rolf de Pietro
Vorsitzender der Geschäftsleitung

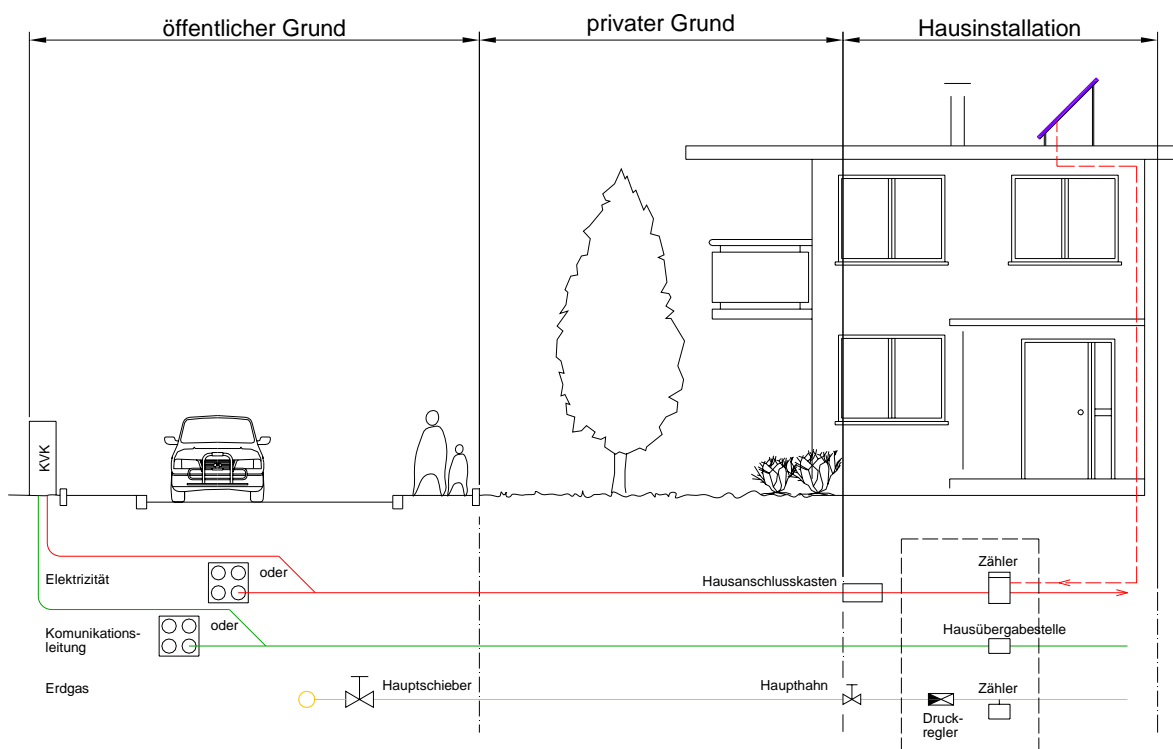


Adrian Sägesser
Mitglied der Geschäftsleitung

Anhang

Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen

Dieser Anhang hat die Abgrenzung von Eigentum, Haftung, Instandhaltungspflicht und der technischen Verantwortlichkeit sowie die Regelung der Arbeitsausführung mit Kostenverteiler zwischen der Werke am Zürichsee AG und dem Kunden bei Netzanschlüssen zum Gegenstand.



Neuanschluss, Änderung, Ersatz und Erweiterungen von Anschlüssen												
Arbeitsgattung	Arbeitsausführung						Kostenübernahme					
	Elektrizität		Gas		Kommunikationsdienste		Elektrizität		Gas		Kommunikationsdienste	
	Werke	Kunde	Werke	Kunde	Werke	Kunde	Werke	Kunde	Werke	Kunde	Werke	Kunde
Installationen im öffentlichen Grund												
• Planung, einmessen und Nachführung der Katasterpläne	X 1)		X 1)		X 1)			X		X		X
• Tiefbau/Grabarbeiten	X		X		X			X		X		X
• Verlegen von Rohrlagen	X		X		X			X		X		X
• Verlegen von Kabeln	X				X			X				X
Installationen ab Grundstücksgrenze bis zur Grenzstelle der Hausinstallation (privater Grund)												
• Planung, einmessen und Nachführung der Katasterpläne	X 1)		X 1)		X 1)			X		X		X
• Tiefbau/Grabarbeiten	X 2)	X	X 2)	X	X 2)	X		X		X		X
• Verlegen von Rohrlagen; Materiallieferung durch Werke		X	X			X		X		X		X
• Verlegen von Kabeln	X				X			X				X
Hausinstallation												
• Planung und Ausführung durch Installateur		X		X		X		X		X		X
• Installationskontrolle (Schemakontrolle)	X		X		X			X				X
• Installationskontrolle (Bauabnahme)		X	X		X			X				X
Mess- und Druckregeleinrichtungen												
• Details siehe unter Kapitel 6.												
Netzkostenbeiträge												
• Netzkostenbeitrag als Beitrag zur Netzinfrastruktur								X				

Legende:

- 1) Planung in Absprache mit dem Kunden
- 2) Vergabe der Arbeiten auf Wunsch in Vertretung des Kunden

Reparaturen und Unterhalt von Anschlussleitungen												
Arbeitsgattung	Arbeitsausführung						Kostenübernahme					
	Elektrizität		Erdgas		Kommunikationsdienste		Elektrizität		Erdgas		Kommunikationsdienste	
	Werke	Kunde	Werke	Kunde	Werke	Kunde	Werke	Kunde	Werke	Kunde	Werke	Kunde
Installationen im öffentlichen Grund												
• Planung, einmessen und Nachführung der Katasterpläne	X 1)		X 1)		X 1)		X		X		X	
• Tiefbau/Grabarbeiten	X		X		X		X		X		X	
• Reparatur oder Neuverlegen von Rohrlagen	X		X		X		X		X		X	
• Reparatur oder Neuverlegen von Kabeln	X				X		X				X	
Installationen ab Grundstücksgrenze bis zur Grenzstelle der Hausinstallation (privater Grund)												
• Planung, Bauleitung, einmessen und Nachführung der Katasterpläne	X 1)		X 1)		X 1)			X		X		X
• Tiefbau/Grabarbeiten	X 2)	X	X 2)	X	X 2)	X		X		X		X
• Reparatur oder Neuverlegen von Rohrlagen. Materiallieferung durch Werke		X	X			X		X		X		X
• Reparatur oder Neuverlegen von Kabeln	X				X		X				X	
Hausinstallation												
• Anpassung der Installation durch Installateur		X		X		X		X		X		X
• Installationskontrolle (Schemakontrolle)	X		X		X			X		X		X
• Installationskontrolle (Bauabnahme)		X	X		X			X		X		X

Legende:

- 1) Planung in Absprache mit dem Kunden
- 2) Vergabe der Arbeiten auf Wunsch in Vertretung des Kunden